

VRT | PUNKT

DAS VRT MAGAZIN · AUSGABE 9 · SEPTEMBER 2026

**S4. Warenbestand bewerten:
Abschreibung hängt von der
Wertminderung ab**

**S6. Gutscheine und Zuschüsse
steigern das Netto Gehalt effizienter**

**S7. Neue Gehaltsregeln stellen
Arbeitgeber vor
Herausforderungen**

**S9. Übernahme einer Immobilien-
KG kann Grunderwerbsteuer
auslösen**

Der richtige Partner für Ihre Herausforderungen

Inhalt

S.4

Warenbestand bewerten: Abschreibung hängt von der Wertminderung ab

Neue Grenzen und Fallstricke bei stillen Reserven

Einzelunternehmen in GmbH überführen: Verkauf kann Sperrfrist vermeiden

S.5

Sechs Prozent Aussetzungszinsen sind auch für Altfälle umstritten

Blockierte Ladesäulen: So regeln Arbeitgeber Gebühren rechtssicher

DSGVO-Auskunftsanfrage: Unternehmen dürfen missbräuchliche Anträge zurückweisen

S.6

Gutscheine und Zuschüsse steigern das Nettoeinkommen effizienter

Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering

Firmenfitness: Wann der Arbeitgeberbeitrag steuerpflichtig wird

S.7

EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen

Wer haftet für Fehler durch KI im Unternehmen

Neue Gehaltsregeln stellen Arbeitgeber vor Herausforderungen

S.8

Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen

EU-Kommission hält deutsche Dividendenbesteuerung für rechtswidrig

Eigenhändiges Geschwister Testament kann als Einzel Testament gelten

S.9

Übernahme einer Immobilien-KG kann Grunderwerbsteuer auslösen

Konzernklausel scheitert ohne Rechtsträger an der Spitze

Treuhand bei Immobiliengesellschaften: Zweimal Grunderwerbsteuer möglich

S.10

Private Pkw-Kosten: So ermitteln Sie den höheren Kilometersatz

BFH kippt fiktive Zinsen bei Ratenkäufen im Privatvermögen

Beruflicher Umzug: Pauschale steigt nach zweitem Umzug um 50 Prozent

S.11

Makler haftet für diskriminierende Auswahl von Mietinteressenten

Lebensgefährtin trat jahrelang unter dem Namen des Mieters auf

Eigenbedarf eines Ehegatten reicht bei gemeinsam vermietetem Haus nicht aus

Editorial



Dipl.-Kfm. Dr. Volker Dudek
Steuerberater, Fachberater für die Umstrukturierung
von Unternehmen (IFU / ISM gGmbH),
Partner

v.dudek@vrt.de



Sehr geehrte Damen und Herren,

am **03.09.2026**, 16.30 Uhr bis 18.00 Uhr, laden wir zu einem kostenlosen Online-Seminar zum Thema „Arbeitsrecht – Alkohol und Drogen im Betrieb“ ein. In unserem Seminar geben wir einen Überblick und nützliche Praxistipps zu folgenden Themen: Alkoholverbote im Betrieb, Mitbestimmungsrechte, Sanktionen, Strategien gegen Beweisprobleme, Kündigungsmöglichkeiten, Alkoholkrankheit, Betriebliche Unfälle unter Alkoholeinfluss, Versicherungsschutz bei Betriebsfeiern. Referent ist unser Partner, Rechtsanwalt und Fachanwalt für Arbeitsrecht Dr. Nikolaus Bross. Um Anmeldung bis zum 01.09.2026 unter folgendem Link wird gebeten:

www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-online-seminar-alkohol-und-drogen-im-betrieb

Im Stadtmuseum Siegburg laden wir am **17.09.2026** zu einem **kostenlosen Präsenzseminar zum Thema „Vererben und Schenken“** ein. Um sein Vermögen an die nächste Generation zu übertragen, gibt es vielfältige Optionen. Eine steuerschonende und streitvermeidende Regelung der Vermögensnachfolge sollte zugleich mit dem Anspruch erfolgen, für die Familie oder andere Bedachte zu Lebzeiten gut vorgesorgt zu haben. Nur wer eine grundlegende Vorstellung von den rechtlichen und steuerlichen Rahmenbedingungen für die Vermögensnachfolge hat, kann die für ihn wichtigen Fragen stellen. Unsere Veranstaltung hat insoweit zum Ziel, potentiellen Vermögensübergebern einen ersten Überblick über Rahmenbedingungen und Gestaltungsmöglichkeiten zu geben. Referenten sind unser Partner und Steuerberater Uwe Rolef und unser Partner und Rechtsanwalt Dr. Marc-Yngve Dietrich. Das Seminar findet von 18.00 Uhr bis 20.00 Uhr statt. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Diskussion bei einem kleinen Imbiss. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Um Anmeldung bis zum 14.09.2026 wird unter folgendem Link gebeten: www.vrtonline.de/seminar/seminar-vererben-und-schenken

In unserem **kostenlosen Präsenzseminar „BauCode NRW 2026 – Mehr Tempo. Neue Chancen. Neue Regeln.“** gibt Rechtsanwältin Janne Kramer am **22.09.2026** von 18.00 Uhr bis 19.30 Uhr einen Überblick über die tiefgreifenden Veränderungen im Bauordnungsrecht NRW. Der Landtag hat am 15.07.2026 das „Dritte Gesetz zur Änderung der Landesbauordnung 2018 und weiterer Vorschriften im Land Nordrhein-Westfalen“ verabschiedet. Die neuen Regelungen treten bereits zum 01.09.2026 in Kraft – und sie verändern die Rahmenbedingungen für Bauvorhaben grundlegend. Schnellere Genehmigungsverfahren, neue Möglichkeiten für den Umbau und die Umnutzung von Bestandsgebäuden sowie weitreichende verfahrensrechtliche Neuerungen eröffnen erhebliche Chancen. Gleichzeitig stellen sich zahlreiche rechtliche und praktische Fragen, die Bauherren, Investoren, Projektentwickler, Architekten und Eigentümer frühzeitig im Blick haben sollten. Im Anschluss besteht Gelegenheit zur Diskussion bei einem kleinen Imbiss. Die Teilnehmerzahl ist begrenzt. Um Anmeldung bis zum 17.09.2026 wird unter folgendem Link gebeten: www.vrtonline.de/seminar/kostenloses-praesenzseminar-landesbauordnung-nrw-novelle-2026

Weitere Seminarangebote finden Sie unter www.vrtonline.de/seminare. Unter anderem bieten wir in regelmäßigen Abständen ein **kostenloses Online-Seminar zum Thema E-Rechnung** an (aktuell am 23.09.2026 und 21.10.2026). Wir bringen Sie in diesem Online-Seminar auf den aktuellen Stand der Gesetzgebung und geben Ihnen Hilfestellung in der Umsetzung der E-Rechnung in Ihrem Unternehmen. Zudem stellen wir Ihnen die technische Umsetzung der E-Rechnung in DATEV Unternehmen Online vor.

Bei Fragen zu den in dieser Ausgabe angesprochenen Themen schreiben Sie uns gerne.

Volker Dudek

Ihre Experten dieser Ausgabe

Mateus Musiol
Steuerberater

Tel +49 (0) 228 26792 0
Fax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail m.musiol@vrt.de

Alex Flach
Steuerberater, Partner

Tel +49 (0) 2226 9209 0
Fax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail a.flach@vrt.de

Dr. Nikolaus Bross
Rechtsanwalt, Solicitor in England &
Wales, Fachanwalt für Arbeitsrecht,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-400
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail n.bross@vrt.de

Dipl.-Kfm. Dr. Guido Hausen
Wirtschaftsprüfer, Steuerberater,
Partner

Tel +49 (0) 228 26792-0
Fax +49 (0) 228 26792-30
E-Mail g.hausen@vrt.de

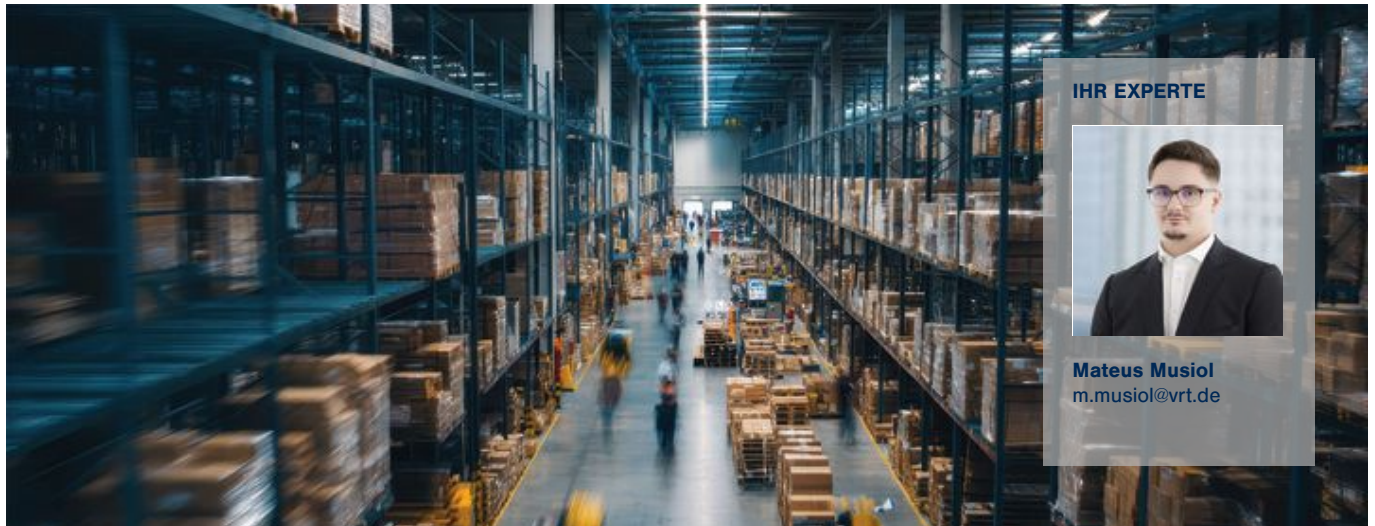
Birgit Seidel
Wirtschaftsprüferin, Steuerberaterin

Tel +49 (0) 221 310633 0
Fax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail b.seidel@vrt.de

Florian Richter
Rechtsanwalt, Partner*

Tel +49 (0) 228 26792-408
Fax +49 (0) 228 26792-499
E-Mail f.richter@vrt.de

* Nicht Partner im Sinne des PartGG



IHR EXPERTE



Mateus Musiol
m.musiol@vrt.de

Warenbestand bewerten: Abschreibung hängt von der Wertminderung ab

Das Warenlager stellt in produzierenden Unternehmen häufig einen wesentlichen Vermögenswert dar. Die zutreffende Bewertung beeinflusst die Bilanz und damit auch das Jahresergebnis. Gleichzeitig bestehen bei Wertminderungen gewisse bilanzpolitische Spielräume, die sorgfältig genutzt werden sollten.

Grundsätzlicher Bewertungsmaßstab

Sowohl nach Handels- als auch nach Steuerrecht sind Waren grundsätzlich mit den Anschaffungs- oder Herstellungskosten zu

bewerten. Eingekaufte Waren werden mit den Anschaffungskosten einschließlich Anschaffungsnebenkosten angesetzt. Selbst hergestellte Waren sind mit den Herstellungskosten zu bewerten (§ 255 Handelsgesetzbuch [HGB], § 6 Einkommensteuergesetz [EStG]).

Zu den Herstellungskosten gehören insbesondere Materialkosten, Fertigungslöhne und Fertigungsgemeinkosten sowie angemessene Abschreibungen auf Produktionsanlagen, soweit diese durch die Herstellung veranlasst sind.

Niederstwertprinzip

Für das Umlaufvermögen gilt handelsrechtlich das strenge Niederstwertprinzip (§ 253 HGB). Liegt der beizulegende Wert am Bilanzstichtag unter dem bisherigen Buchwert, muss der Warenbestand auf den niedrigeren Wert abgeschrieben werden. Dadurch soll verhindert werden, dass Vermögenswerte in der Bilanz zu hoch ausgewiesen werden. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Neue Grenzen und Fallstricke bei stillen Reserven

Mit einer Rücklage nach § 6b EStG können Unternehmen Gewinne aus dem Verkauf bestimmter Anlagegüter zunächst steuerneutral für neue Investitionen nutzen. Die Voraussetzungen sind jedoch streng, und Fehler können auch noch in späteren Jahren korrigiert werden. Aktuelle Entscheidungen bestätigen den 6-prozentigen Gewinnzuschlag und zeigen, worauf Unternehmen bei Immobilienverkäufen, Beteiligungen und geplanten Reinvestitionen achten müssen.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Einzelunternehmen in GmbH überführen: Verkauf kann Sperrfrist vermeiden

Ein Einzelunternehmen kann auf eine GmbH verkauft werden, ohne die Sperrfrist des Umwandlungssteuerrechts auszulösen. Durch eine Bargründung, ausreichenden zeitlichen Abstand und eine sorgfältige Planung des Kaufpreises lässt sich die Steuerbelastung auf den Veräußerungsgewinn erheblich senken. Risiken bestehen vor allem bei einer verschleierte Sachgründung.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



Sechs Prozent Aussetzungszinsen sind auch für Altfälle umstritten

Aussetzungszinsen werden weiterhin mit sechs Prozent pro Jahr berechnet, obwohl Nachzahlungs- und Erstattungszinsen seit 2019 deutlich niedriger verzinst werden. Inzwischen wird die Verfassungsmäßigkeit des hohen Zinssatzes auch für die Jahre 2014 bis 2018 gerichtlich geprüft. Steuerpflichtige mit noch offenen Bescheiden sollten klären, ob sie sich auf das anhängige Verfahren berufen können.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Blockierte Ladesäulen: So regeln Arbeitgeber Gebühren rechtssicher

Blockierte Ladepunkte können den betrieblichen Fuhrpark ausbremsen. Eine Fair-Use-Regelung mit Blockierungsgebühr kann Abhilfe schaffen, muss aber transparent, verhältnismäßig und mitbestimmt sein. Besonders wichtig sind klare Karenzzeiten, Datenschutzvorgaben sowie rechtssichere Regeln zur Abrechnung mit Beschäftigten.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

DSGVO-Auskunftsanfrage: Unternehmen dürfen missbräuchliche Anträge zurückweisen

Unternehmen dürfen einen Auskunftsantrag nach der Datenschutz-Grundverordnung unter bestimmten Umständen als missbräuchlich zurückweisen. Das kann gelten, wenn der Antrag nicht der Kontrolle der Datenverarbeitung dient, sondern nur gestellt wird, um anschließend Schadenersatz zu fordern. Die Beweislast liegt jedoch beim Unternehmen, das konkrete Umstände für den Missbrauch darlegen muss.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Gutscheine und Zuschüsse steigern das Nettogehalt effizienter

Steht eine Gehaltserhöhung an, denken Arbeitgeber und Arbeitnehmer häufig zuerst an eine Erhöhung des Bruttolohns. Steuerlich ist das jedoch oft die teuerste Lösung. Denn von zusätzlichen 100 Euro Bruttolohn kommt beim Arbeitnehmer regelmäßig nur etwa die Hälfte an, während den Arbeitgeber sogar Mehrkosten von über 120 Euro treffen. Deutlich wirtschaftlicher ist es häufig, die Vergütung durch steuerfreie oder pauschal besteuerte Benefits zu gestalten.

Klassische Gehaltserhöhung ist häufig die teuerste Lösung

Eine reguläre Bruttolohnerhöhung unterliegt grundsätzlich der Lohnsteuer sowie der

Sozialversicherungspflicht. Dadurch profitieren weder Arbeitnehmer noch Arbeitgeber optimal. Denn während der Arbeitnehmer die Gehaltserhöhung individuell versteuern und verbeitragen muss, fallen beim Arbeitgeber zusätzlich Arbeitgeberanteile zur Sozialversicherung an.

Beispiel 1

Ein lediger Arbeitnehmer (Steuerklasse I, keine Kinder, drei Prozent Zusatzbeitrag zur KV) erhält bisher einen monatlichen Bruttolohn von 3.000 Euro. Ihm soll eine reguläre Gehaltserhöhung von monatlich 100 Euro gewährt werden.

Lösung: Bisher beträgt der Nettolohn des Arbeitnehmers ca. 2.054 Euro, während der Arbeitgeber mit ca. 3.636 Euro belastet wird. Durch die Gehaltserhöhung steigt zwar der Nettolohn auf ca. 2.109 Euro – ein Plus von 55 Euro. Der Aufwand für den Arbeitgeber steigt jedoch parallel auf ca. 3.757 Euro – ein Plus von 121 Euro. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Essensgutscheine im Job: So bleibt die Steuer gering

Essensgutscheine und arbeitstäglige Mahlzeiten können für Beschäftigte steuerlich günstig behandelt werden. Dafür müssen Arbeitgeber jedoch bestimmte Voraussetzungen erfüllen und die Belege sorgfältig dokumentieren. Die Regelungen gelten auch für Teilzeitkräfte und Beschäftigte im Homeoffice. Bei Sammelbelegen, Auswärtstätigkeiten oder Essensautomaten sind zusätzliche Besonderheiten zu beachten.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Firmenfitness: Wann der Arbeitgeberbeitrag steuerpflichtig wird

Firmenfitness ist grundsätzlich steuerpflichtiger Arbeitslohn, wenn Beschäftigte das Angebot annehmen. Steuerfreie Präventionsleistungen setzt die Finanzverwaltung nur noch bei nachweislicher Kursteilnahme voraus. Entscheidend ist zudem, ob der monatliche Sachbezugswert einschließlich Nebenkosten die 50-Euro-Freigrenze überschreitet.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

EU AI Act bringt konkrete Pflichten für Unternehmen

Mit dem EU AI Act gelten seit Februar 2025 erste Pflichten für Unternehmen beim Einsatz von Künstlicher Intelligenz. Ab dem 2. August 2026 kommen weitere Transparenzanforderungen hinzu. Wer KI im Unternehmen einsetzt, sollte seine Systeme, Verantwortlichkeiten und Risiken genau kennen. Besonders umfangreiche Vorgaben gelten für Anwendungen im Personalbereich sowie für Hochrisiko-KI. Ein strukturiertes Vorgehen hilft dabei, Bußgelder und Haftungsrisiken zu vermeiden.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Wer haftet für Fehler durch KI im Unternehmen

Unternehmen nutzen künstliche Intelligenz für Angebote, Verträge, Beratungen und interne Entscheidungen. Liefert ein KI-System falsche Angaben oder ungeeignete Empfehlungen, bleibt gegenüber Kunden grundsätzlich das Unternehmen verantwortlich. Entscheidend ist, welche Erklärung oder Leistung es abgegeben und ob es seine Prüfungs- und Sorgfaltspflichten erfüllt hat.

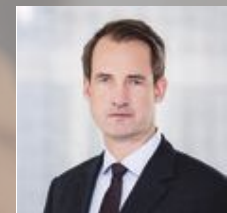


Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



IHR EXPERTE



**Dr.
Nikolaus Bross**
n.bross@vrt.de

Neue Gehaltsregeln stellen Arbeitgeber vor Herausforderungen

Die EU-Entgelttransparenzrichtlinie soll Gehaltsunterschiede zwischen Frauen und Männern leichter erkennbar machen und die Durchsetzung gleicher Bezahlung stärken. Deutschland hätte die Vorgaben bis zum 7. Juni 2026 in nationales Recht umsetzen müssen, hat diese Frist jedoch verpasst.

Stand 22. Juli 2026 liegt noch kein abgestimmter Gesetzentwurf vor. Bis ein neues deutsches Gesetz in Kraft tritt, gelten grundsätzlich die bisherigen nationalen Regelungen weiter. Die EU-Richtlinie zeigt jedoch bereits, welche Anforderungen künftig auf Arbeitgeber zukommen.

Was für alle Arbeitgeber gilt

Die grundlegenden Transparenzpflichten sollen nach der nationalen Umsetzung grundsätzlich für alle Arbeitgeber gelten – unabhängig von ihrer Beschäftigtenzahl.

Bewerber müssen frühzeitig erfahren, welches Einstiegsentgelt oder welche Gehaltsspanne für eine Stelle vorgesehen ist. Die Information muss rechtzeitig vorliegen, damit eine transparente Gehaltsverhandlung möglich ist. Sie muss nach der Richtlinie jedoch nicht zwingend bereits in der Stellenanzeige stehen.

Arbeitgeber dürfen Bewerber künftig nicht mehr nach ihrem bisherigen Gehalt fragen. Stellenanzeigen und Berufsbezeichnungen müssen geschlechtsneutral formuliert und Bewerbungsverfahren diskriminierungsfrei durchgeführt werden.

Auch Beschäftigte erhalten weitergehende Informationsrechte. Sie sollen Auskunft über ihr eigenes Entgelt sowie über die durchschnittliche Bezahlung vergleichbarer Beschäftigtengruppen verlangen können. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Steuerpläne ab 2027: Diese Entlastungen sind vorgesehen

Die Bundesregierung plant ab 2027 Entlastungen bei der Einkommensteuer, die ab 2028 vollständig wirken sollen. Vorgesehen sind unter anderem ein höherer Grundfreibetrag, mehr Kindergeld und ein höherer Arbeitnehmer-Pauschbetrag. Gleichzeitig sollen einzelne Steuervergünstigungen reduziert und die Reichensteuer neu gestaffelt werden. Noch handelt es sich jedoch nur um Reformpläne, die im Gesetzgebungsverfahren verändert werden können.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

EU-Kommission hält deutsche Dividendenbesteuerung für rechtswidrig

Dividenden zwischen Kapitalgesellschaften sind in Deutschland grundsätzlich zu 95 Prozent steuerfrei. Die pauschale Besteuerung der verbleibenden fünf Prozent könnte bei Ausschüttungen innerhalb der EU jedoch gegen die Mutter-Tochter-Richtlinie verstoßen. Die EU-Kommission hat deshalb ein Vertragsverletzungsverfahren gegen Deutschland eingeleitet. Unternehmen mit grenzüberschreitenden Holdingstrukturen sollten mögliche Änderungen im Blick behalten.



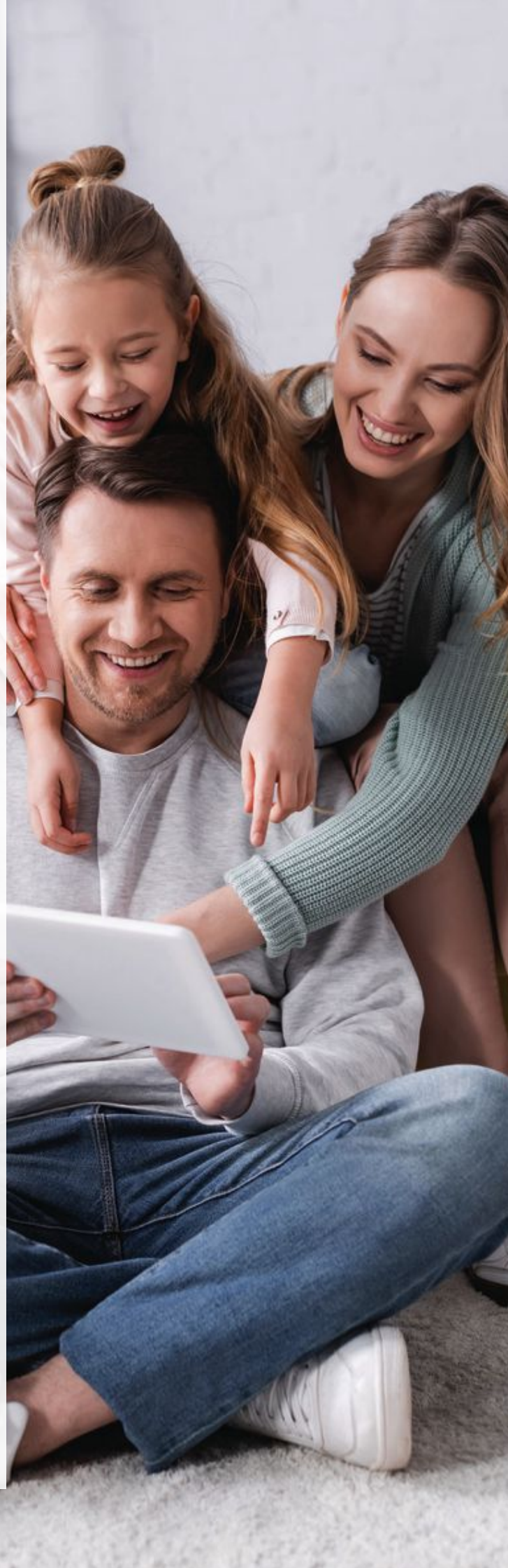
Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)

Eigenhändiges Geschwistertestament kann als Einzeltestament gelten

Geschwister können kein gemeinschaftliches Testament nach den für Ehegatten geltenden Vorschriften errichten. Das Dokument muss deshalb aber nicht vollständig unwirksam sein. Hat ein Geschwisterteil den Text eigenhändig geschrieben und unterschrieben, kann dessen Verfügung als Einzeltestament fortgelten. Eine bloße Mitunterzeichnung des anderen Geschwisterteils genügt dagegen nicht für eine eigene wirksame Erbeinsetzung.



Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie [hier](#)





Übernahme einer Immobilien-KG kann Grunderwerbsteuer auslösen

Das FG Münster (21.5.26, 8 K 1592/24 GrE; Rev. zugelassen) hat entschieden, dass die für Erbauseinandersetzungen geltende Befreiungsvorschrift des § 3 Nr. 3 GrEStG jedenfalls dann nicht auf eine Anteilsvereinigung i. S. v. § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG anwendbar ist, wenn die Gesellschaftsanteile vor der Erbauseinandersetzung im Wege der Singularsukzession auf die Erben übergegangen waren.

Der Kläger war neben seinen beiden Geschwistern als Kommanditist an einer grundbesitzhaltenden KG beteiligt. Komplementäre waren der Vater, der mehr als 98 %

des Festkapitals der KG hielt, und eine GmbH, die nicht am Kapital beteiligt war. Nach dem Tod des Vaters wurde dieser von seinen drei Kindern zu gleichen Teilen erbt, die auf Grundlage einer gesellschaftsvertraglichen Regelung im Wege der Sondererbfolge (Singularsukzession) zu persönlich haftenden Gesellschaftern wurden. Dadurch wurde die KG in eine OHG umfirmiert.

Im Rahmen eines Erbauseinandersetzungsvertrages vereinbarten die drei Geschwister, dass der Kläger sämtliche OHG-Anteile sowie die Anteile an der bisherigen Komple-

mentär-GmbH erhielt. Das FA erließ daraufhin einen Feststellungsbescheid, in dem es den Erbauseinandersetzungsvertrag als steuerbare Anteilsvereinigung von mindestens 90 % der OHG-Anteile nach § 1 Abs. 3 Nr. 1 GrEStG behandelte. Hierfür gewährte es i. H. v. 33,33 % die Steuerbefreiung nach § 6 Abs. 2 GrEStG. ...

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Konzernklausel scheitert ohne Rechtsträger an der Spitze

Konzerninterne Umstrukturierungen können unter bestimmten Voraussetzungen von der Grunderwerbsteuer befreit sein. Dafür muss jedoch ein eigenständiger Rechtsträger als herrschendes Unternehmen an der Konzernspitze stehen. Mehrere Familienmitglieder oder Erben, die eine Unternehmensgruppe lediglich gemeinsam beherrschen, erfüllen diese Voraussetzung nicht. Vor Umstrukturierungen sollte deshalb auch der rechtliche Aufbau der Konzernspitze geprüft werden.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Treuhand bei Immobiliengesellschaften: Zweimal Grunderwerbsteuer möglich

Treuhandmodelle können bei grundbesitzenden Personengesellschaften zweimal Grunderwerbsteuer auslösen. Steuerpflichtig kann zunächst die Übertragung der Gesellschaftsanteile auf den Treuhänder und später nochmals der Übergang auf den Treugeber sein. Entscheidend ist grundsätzlich die rechtliche Gesellschafterstellung. Dass Chancen und Risiken wirtschaftlich bereits dem Treugeber zuzurechnen sind, verhindert die erneute Besteuerung nicht.

➤ Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier



IHRE EXPERTIN



Birgit Seidel
b.seidel@vrt.de

Private Pkw-Kosten: So ermitteln Sie den höheren Kilometersatz

Bei vielen beruflich veranlassten Fahrten mit dem privaten Pkw können Sie die Kosten absetzen, die Ihnen tatsächlich je gefahrenem Kilometer entstanden sind – z. B. bei beruflichen Auswärtstätigkeiten. Erforderlich ist dafür nur, dass Sie die Fahrzeuggesamtkosten und darauf aufbauend die Fahrzeugkosten je Kilometer ermitteln.

Sechs Detailfragen zur Ermittlung der Kosten je Kilometer

Bei der Ermittlung der Kosten je Kilometer stellen sich häufig sechs konkrete Fragen.

1. Welcher Abschreibungszeitraum ist zugrunde zu legen?

Zur Ermittlung der Fahrzeuggesamtkosten sind die Bruttoanschaffungskosten für den Pkw des Privatvermögens grundsätzlich über eine Nutzungsdauer von sechs Jahren zu verteilen (amtliche AfA-Tabelle). Von diesem Grundsatz gibt es zwei Ausnahmen (vgl. H 9.5 „Einzelnachweis“ LStH, 3. Spiegelstrich):

- Bei einer hohen Fahrleistung erkennt das Finanzamt eine kürzere Nutzungsdauer an. So kann ein Fahrzeug der gehobenen

Mittelklasse bei einer Fahrleistung von jährlich 100.000 km über vier Jahre abgeschrieben werden (FG Münster, Urteil vom 20.06.1996, Az. 8 K 5835/94 E).

- Handelt es sich um ein gebraucht angeschafftes Fahrzeug, ist die Abschreibungsdauer unter Berücksichtigung des Alters, der Beschaffenheit und des voraussichtlichen Einsatzes des Fahrzeugs zu schätzen und kann damit ebenfalls weniger als sechs Jahre betragen. ...

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

BFH kippt fiktive Zinsen bei Ratenkäufen im Privatvermögen

Wer einen privaten Vermögensgegenstand gegen langfristige, ausdrücklich unverzinsliche Kaufpreistraten veräußert, muss nach neuer BFH-Rechtsprechung keine fiktiven Zins-einkünfte versteuern. Voraussetzung ist, dass sämtliche Zahlungen ausschließlich auf den Kaufpreis angerechnet werden und keine verdeckte Zinsvereinbarung vorliegt. Das Urteil erleichtert insbesondere die familieninterne Übertragung von Immobilien und anderen Vermögenswerten.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Beruflicher Umzug: Pauschale steigt nach zweitem Umzug um 50 Prozent

Beruflich veranlasste Umzüge können als Werbungskosten abgezogen oder steuerfrei erstattet werden. Besonders attraktiv ist die Umzugskostenpauschale: Wer in den vergangenen fünf Jahren bereits beruflich umgezogen ist, erhält 50 Prozent mehr. Regelmäßig muss sich der tägliche Arbeitsweg um mindestens eine Stunde verkürzen.

> Volldarstellung des Artikels ansehen:
Klicken Sie hier

Makler haftet für diskriminierende Auswahl von Mietinteressenten

Makler dürfen Mietinteressenten nicht wegen ihrer ethnischen Herkunft benachteiligen. Lehnt ein Makler Anfragen unter ausländisch klingenden Namen ab, während er bei ansonsten gleichen Angaben Besichtigungen unter deutschen Namen anbietet, kann er selbst auf Entschädigung haften. Der Bundesgerichtshof sprach einer Interessentin 3.000 Euro zu.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Lebensgefährtin trat jahrelang unter dem Namen des Mieters auf

Nach dem Tod eines Mieters können bestimmte Angehörige oder Lebenspartner in den Mietvertrag eintreten. Verschweigt eine Lebensgefährtin den Todesfall aber über Jahre und tritt weiter unter dem Namen des Verstorbenen auf, darf der Vermieter außerordentlich kündigen. Das Kammergericht Berlin hält eine Fortsetzung des Mietverhältnisses in diesem Fall für unzumutbar.



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)



Eigenbedarf eines Ehegatten reicht bei gemeinsam vermietetem Haus nicht aus

Unter welchen Voraussetzungen muss ein Miteigentümer-Ehegatte an einer Mietvertragskündigung mitwirken, wenn Mieterin die Schwiegermutter ist? Das hat den Bundesgerichtshof (BGH) nun beschäftigt.

Es ging um eine Eigenbedarfskündigung

Der Ehemann verlangte von seiner Frau, dass sie an einer Eigenbedarfskündigung hinsichtlich einer zu Wohnzwecken vermieteten Immobilie mitwirkt, die im hälftigen Miteigentum der Eheleute stand. Die Ehegatten vermieteten das Einfamilienhaus Anfang 2019 an die pflegebedürftige Mutter der Frau, um ihr einen Lebensabend in un-

mittelbarer Nähe zur Familie zu ermöglichen. Seit Juni 2021 lebten die Ehegatten getrennt. Der Mann kündigte im Juli 2023 den Mietvertrag und machte Eigenbedarf geltend. Die Frau weigerte sich, der Kündigung zuzustimmen.

Das sagten die Vorinstanzen

Das Amtsgericht (AG) wies den Antrag ab, die Frau zu verpflichten, eine „gemeinsame ordentliche Kündigungserklärung“ abzugeben. Auf die Beschwerde des Mannes hat das Oberlandesgericht (OLG) die Frau antragsgemäß verpflichtet. Die Rechtsbeschwerde der Frau war dann erfolgreich.

Das sagt der Bundesgerichtshof

Der BGH hat klargestellt: Haben Ehegatten, die keine Ehegatteninnengesellschaft bilden, eine Immobilie zu hälftigem Miteigentum erworben und gemeinsam zu Wohnzwecken vermietet, ist jeder Teilhaber berechtigt, eine Änderung der bisherigen Verwaltungs- und Benutzungsregelung zu fordern. ...



Volldarstellung des Artikels ansehen:

Klicken Sie [hier](#)

Unsere Standorte

VRT Bonn

Graurheindorfer Straße 149a, 53117 Bonn
Telefon +49 (0) 228 26792 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail bonn@vrt.de



VRT Siegburg

Am Turm 42, 53721 Siegburg
Telefon +49 (0) 2241 88158 0
Telefax +49 (0) 2241 88158 99
E-Mail siegburg@vrt.de

VRT Köln

Aachener Straße 1011, 50858 Köln
Telefon +49 (0) 221 310633 0
Telefax +49 (0) 221 310633 10
E-Mail koeln@vrt.de



VRT Meckenheim

Neuer Markt 12 - 14, 53340 Meckenheim
Telefon +49 (0) 2225 9192 0
Telefax +49 (0) 2225 9192 93
E-Mail meckenheim@vrt.de

VRT Rheinbach

Marie-Curie-Straße 22, 53359 Rheinbach
Telefon +49 (0) 2226 9209 0
Telefax +49 (0) 2226 9209 99
E-Mail rheinbach@vrt.de



VRT Euskirchen

Alleestraße 12, 53879 Euskirchen
Telefon +49 (0) 2251 1077 0
Telefax +49 (0) 2251 1077 40
E-Mail euskirchen@vrt.de

VRT Bad Honnef

Hauptstraße 27, 53604 Bad Honnef
Telefon +49 (0) 2224 933 60
Telefax +49 (0) 2224 933 621
E-Mail badhonnef@vrt.de



VRT Gemünd

Kurhausstraße 3, 53937 Schleiden-Gemünd
Telefon +49 (0) 2444 9159 0
Telefax +49 (0) 2444 91459 10
E-Mail gemuend@vrt.de

VRT Füssen

Lechhalde 8, 87629 Füssen
Telefon +49 (0) 8362 70532 0
Telefax +49 (0) 228 26792 30
E-Mail fuessen@vrt.de



Zahlungstermine

Donnerstag, 10.09. (Frist 14.09.)

Umsatzsteuer
Lohnsteuer
Einkommensteuer

Montag, 28.09.

Sozialversicherungsbeiträge

* Letzter Tag der Zahlungsschonfrist, nicht für Bar- u. Scheckzahler. Zahlungen mit Scheck sind erst drei Tage nach dessen Eingang bewirkt.

DISCLAIMER

VRT.Punkt bietet lediglich allgemeine Informationen. Wir übernehmen keine Gewähr für die inhaltliche Richtigkeit und Vollständigkeit der Informationen. In keinem Fall sind diese geeignet, eine kompetente Beratung im Einzelfall zu ersetzen. Hierfür steht Ihnen die VRT Partnerschaft mbB gerne zur Verfügung. VRT.Punkt unterliegt urheberrechtlichem Schutz. Eine Speicherung zu eigenen privaten Zwecken oder die Weiterleitung zu privaten Zwecken (nur in vollständiger Form) ist gestattet. Kommerzielle Verwertungsarten, insbesondere der Abdruck in anderen Newslettern oder die Veröffentlichung auf Webseiten, bedürfen der Zustimmung der Herausgeber. **Bildnachweise: Seite 1: Iftikhar alam - stock.adobe.com, Seite 5: Kalyakan - stock.adobe.com, Seite 8: LIGHTFIELD STUDIOS - stock.adobe.com, Seite 4: Alohanongza - stock.adobe.com, Seite 6: vegefox.com - stock.adobe.com, Seite 7: David Zarzosa - stock.adobe.com, Seite 9: Nova Zigres - stock.adobe.com, Seite 10: candy1812 - stock.adobe.com, Seite 11: The Little Hut - stock.adobe.com.** Gestaltung und Produktion: WIADOK - Corporate Publishing für Steuerberater - www.wiadok.de